



Sozialgericht München

Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Herr
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	S 17 KR 2046/19	257	17.12.2021
	S 17 KR 386/20		

Eingang 23.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d. d. Direktor d. Direktion München

wird eine Abschrift der Schriftsätze vom 14.12.2021 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Bürger-Schmittner

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt



**AOK Bayern -
Die Gesundheitskasse,
Direktion München
Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354
http://www.aok.de
birgitta.lang@by.aok.de

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

Sozialgericht MÜNCHEN	
Eingel. 16. Dez. 2021	
No.	
Vollmacht	Umschlag
Bescheid/WB	Anlagen
Rechnung	

Öffnungszeiten
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner
Frau Lang

Unsere Zeichen lg Telefon
SG.-Nr. R 171/19 08131 378-354

Datum
14.12.2021 Postkennzeichen:
M113HG114

In dem Rechtsstreit

des Dr. Arnd Rüter, geb. 11.04.1950
Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger -

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
vertreten durch den Direktor der
Direktion München

- Beklagte -

- Az.: S 17 KR 2046/19 -

nimmt die Beklagte, gemäß richterlicher Aufforderung vom 03.12.2021, wie folgt Stellung:

Die Beklagte hat Kenntnis vom Schreiben des Klägers vom 21.11.2021 genommen.

Als Überschrift (Betreff) wurde vom Kläger im Schreiben das Aktenzeichen „S 17 KR 386/20“ angegeben. Vom Kläger wurden nur Unterlagen zur Information und Aufnahme in die Verfahrensakte – wohl im Rechtsstreit mit dem Az. S 17 KR 386/20 – übermittelt.

Im vorliegenden Rechtsstreit (Az. S 17 KR 2046/19) wurde über die Krankenversicherungsbeiträge bereits durch das Bayerische Landessozialgericht rechtskräftig entschieden (Az. L 4 KR 568/17). Hinsichtlich der Pflegeversicherungsbeiträge wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen LSG vom 21.11.2019 verwiesen.

Die Beklagte hält an ihrem bisher eingenommenen Rechtsstandpunkt fest, dass die Beitragsfestsetzung in der Pflegeversicherung aus den Versorgungsbezügen rechtmäßig ist.

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Direktion München
Widerspruchsstelle

Datum
14.12.2021
Blatt
2

Die Stellungnahme gilt ebenfalls für die beigefugte Pflegekasse.

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Direktion München

Die Prozessbevollmächtigte

Lang

